

Stadt Bergkamen



Amtsblatt

**Amtliche
Bekanntmachungen**

Ausgabe: 15/2019

Datum: 02.09.2019

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
30. Bekanntmachung über die Auslegung der Planungsunterlagen für den 6-streifigen Ausbau der A 1 vom Autobahnkreuz Kamen (o.) bis zur Anschlussstelle Hamm-Bockum/Werne (m.) - Abschnitt 12 - von Bau-km 136+800 bis Bau-km 126+416	103 – 108
31. Hinweis gemäß § 24 Abs. 3 GvG NRW: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und den Städten und Gemeinden Bönen, Fröndenberg/Ruhr, Holzwickede, Kamen, Bergkamen, Selm und Werne über die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels	109

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich 10 EUR
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-235) oder per E-Mail: Organisation@bergkamen.de

Bekanntmachung

Auslegung der Planunterlagen für den 6-streifigen Ausbau der A 1 vom Autobahnkreuz Kamen (o.) bis zur Anschlussstelle Hamm-Bockum/ Werne (m.) – Abschnitt 12 – von Bau-km 136+800 bis Bau-km 126+416

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland (Vorhabenträger) hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsverfahren beantragt.

Dieser Planfeststellungsabschnitt erstreckt sich über ca. 10,4 km von dem Autobahnkreuz Kamen bis zur Anschlussstelle Hamm-Bockum/ Werne. Der Abschnitt liegt auf dem Gebiet des Kreises Unna (Werne, Bergkamen und Kamen) sowie der kreisfreien Stadt Hamm. Landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen liegen auf dem Gebiet der Städte Hamm und Bergkamen sowie auf dem Gebiet der Gemeinden Ascheberg und Nottuln. Die Fahrbahn wird auf insgesamt sechs Fahrstreifen plus Standstreifen ausgebaut, sodass sich der Querschnitt von einer Gesamtbreite von ca. 30 Metern auf künftig 36 Metern erhöht. Der Ausbau soll überwiegend in symmetrischer Weise erfolgen und sich daher an dem derzeitigen Achsenverlauf orientieren. Innerhalb dieses Abschnitts liegen 16 Brückenbauwerke, die entsprechend erneuert und angepasst werden. Besonders hervorzuheben sind die beiden Großbauwerke über das Gewässer „Lippe“ und den „Datteln-Hamm-Kanal“. Auf diesem Abschnitt sind vier unbewirtschaftete Rastanlagen vorhanden. Die Rastplätze „Fuchs-Eggen“ und „Haus Reck“ werden für den Schwerverkehr ausgebaut. Der Rastplatz „An der Landwehr“ wird lediglich angepasst und der Rastplatz „Overberger Busch“ wird aufgehoben. Neben mehreren Lärmschutzwänden wird zusätzlich fast die gesamte Fahrbahn mit einem lärmindernden Fahrbahnbelag ausgeführt.

Das Vorhaben ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als „Vordringlicher Bedarf - Engpassbeseitigung“ eingestuft.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Der Vorhabenträger hat einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) gem. § 16 UVPG vorgelegt.

Zu den Planunterlagen gehören:

Erläuterungsbericht	Unterlage 1.
UVP-Bericht	Unterlage 1A.
Übersichtskarte	Unterlage 2.
Übersichtslageplan	Unterlage 3.
Übersichtshöhenplan	Unterlage 4.
Lagepläne	Unterlage 5.
Höhenpläne	Unterlage 6.
Landschaftspflegerische Maßnahmen	Unterlage 9.
Grunderwerbspläne	Unterlage 10.
Regelungsverzeichnis	Unterlage 11.
Immissionstechnische Untersuchungen	Unterlage 17.
Wassertechnische Untersuchung	Unterlage 18.
Umweltfachliche Untersuchungen	Unterlage 19.
Verkehrsuntersuchung	Unterlage 22.

Die Maßnahme einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen

- Neubau der Brücke im Zuge der Landesstraße 654 „Kamener Straße/Hammer Straße“ über die A 1 in Bau-km 136+344
- Neubau der Brücke im Zuge der Stadtstraße „Huckenhollweg/Gutsweg“ über die A 1 in Bau-km 135+305
- Neubau der Brücke im Zuge der Landesstraße 664 „Alte Landwehrstraße/ Landwehrstraße“ über die A 1 in Bau-km 134+837
- Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über die Bahntrasse (Strecke 2250: Oberhausen-Osterfeld-Hamm) und einen Wirtschaftsweg in Bau-km 133+911
- Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über das Gewässer „Beverbach“ in Bau-km 133+264
- Neubau der Brücke im Zuge der Stadtstraße „An der Autobahn/Sandbochumer Weg“ über die A 1 in Bau-km 132+197
- Neubau der Brücke im Zuge der Landesstraße 736 „Ostenhellweg/Dortmunder Straße“ über die A 1 in Bau-km 131+871
- Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über den „Datteln-Hamm-Kanal“ in Bau-km 131+150
- Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über das Gewässer und FFH-Gebiet „Lippe“ in Bau-km 130+730
- Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über den Wirtschaftsweg „Forstkamp“ und einen Radweg (ehem. Zechenbahn) in Bau-km 130+393
- Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über die Landesstraße 507 „Werner Straße/ Stockumer Straße“ in Bau-km 130+085
- Neubau der Brücke im Zuge der Stadtstraße „Kiwitzheidweg“ über die A 1 in Bau-km 129+110
- Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über eine private Viehtrift in Bau-km 128+133
- Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über das Gewässer „Nordbecke“ in Bau-km 127+705
- Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über den Wirtschaftsweg „An der Nordbecke/ Westbrenningen“ in Bau-km 127+380 5
- Neubau der Brücke im Zuge über die Landesstraße 518 „Nordlippestraße“ in Bau-km 126+948
- Beidseitige Verbreiterung des Brückenbauwerkes im Zuge der A 1 über den privaten Wirtschaftsweg in Bau-km 131+462
- Aufhebung und Rekultivierung des Rastplatzes „Overberger Busch“ bei Bau-km 135+640
- Erweiterung des Rastplatzes „Haus Reck“ bei Bau-km 135+670
- Erweiterung des Rastplatzes „Fuchs-Eggen“ bei Bau-km 129+580
- Neubau einer Lärmschutzwand mit einer Höhe von 8,00 m von Bau-km 129+115 bis Bau-km 129+310 auf der Ostseite der A 1 (ohne Verzug)
- Neubau einer Lärmschutzwand Rastplatz „An der Landwehr“ mit einer Höhe von 8,00 m von Bau-km 129+280 bis Bau-km 129+600 auf der Ostseite der A 1
- Neubau einer Lärmschutzwand mit einer Höhe von 8,00 m von Bau-km 129+570 bis Bau-km 130+610 auf der Ostseite der A 1 (ohne Verzug)
- Neubau einer Lärmschutzwand mit einer Höhe von 6,00 m von Bau-km 130+626 bis Bau-km 130+876 auf der Ostseite der A 1 (ohne Verzug)
- Neubau einer Lärmschutzwand Rastplatz „Fuchs-Eggen“ mit einer Höhe von 4,00 m von Bau-km 129+490 bis Bau-km 129+684 auf der Westseite der A 1
- Neubau einer Lärmschutzwand in einer Höhe von 8,00 m von Bau-km 131+750 bis Bau-km 132+325 auf der Westseite der A 1 (ohne Verzug)
- Neubau einer Lärmschutzwand in einer Höhe von 4,00 m von Bau-km 132+325 bis Bau-km 132+660 auf der Westseite der A 1 (über Walkkrone)

- Anlage eines Lärmschutzwalles mit einer Höhe von 4,00 m von Bau-km 132+325 bis Bau-km 135+950 auf der Westseite der A 1
- Neubau einer Lärmschutzwand Rastplatz „Haus Reck“ mit einer Höhe von 4,00 m von Bau-km 135+550 bis Bau-km 135+800 auf der Ostseite der A 1
- Anlage von 4 Regenklär-/Regenrückhaltebecken in Höhe von Bau-km 127+575, 130+430, 132+990 und 134+050
- Gewässerneubauten im Bereich der „Lohrinne“ (Bau-km 127+700 bis Bau-km 128+075), im Bereich zur „Lippe“ (Bau-km 129+920 bis Bau-km 130+670) und zum „Neustädter Bach“ (Bau-km 135+113 bis Bau-km 135+420)
- Landschaftspflegerische Maßnahmen im trassennahen Bereich
- Landschaftspflegerische Maßnahmen sowie Maßnahmen des Naturschutzes außerhalb der Trasse und zwar
 - 1) in der Gemeinde Ascheberg, in Höhe des Rastplatzes „Im Mersch“, Gemarkung Ascheberg und
 - 2) in der Gemeinde Nottuln, etwa 35 km nordwestlich der Anschlussstelle Ascheberg auf einer Fläche aus dem „Kompensationsflächenpool Limbergen“, Gemarkung Limbergen

wirken sich auf die Gebiete der Städte bzw. Gemeinden Ascheberg, Bergkamen, Hamm, Kamen, Nottuln und Werne aus. Folgende Gemarkungen und Flure sind betroffen:

- Stadt Hamm, Gemarkung Sandbochum, Flur 1, 3 und Gemarkung Lerche, Flur 1, 5
- Stadt Bergkamen, Kreis Unna, Gemarkung Overberge, Flur 2, 8, 9 und Gemarkung Rünthe, Flur 1, 2, 3
- Stadt Kamen, Kreis Unna, Gemarkung Rottum, Flur 1
- Stadt Werne, Kreis Unna, Gemarkung Werne-Stockum, Flur 9, 12, 15, 16, 17 und Gemarkung Werne-Stadt, Flur 18, 86, 87, 88.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

16. September 2019 bis 15. Oktober 2019 (einschließlich)

in den Städten bzw. Gemeinden Ascheberg, Bergkamen, Hamm, Kamen, Nottuln und Werne zur allgemeinen Einsichtnahme wie folgt aus:

Gemeinde Ascheberg

Rathaus	<u>Mo. – Fr.</u>	08.00 – 12.30 Uhr
Dieningstr. 7, 59387 Ascheberg	<u>Mo., Mi., Do.</u>	14.00 – 16.00 Uhr
Zimmer 21 (1. OG)	<u>Di.</u>	14.00 – 17.00 Uhr

Stadt Bergkamen

Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen	<u>Mo., Di., Do.</u>	08.00 – 16.00 Uhr
Zimmer 515	<u>Mi.</u>	08.00 – 14.30 Uhr
	<u>Fr.</u>	08.00 – 12.00 Uhr

Stadt Hamm

Technisches Rathaus	<u>Mo. – Do.</u>	08.30 – 12.30 Uhr
Tiefbau- u. Grünflächenamt		14.00 – 15.30 Uhr
Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm	<u>Fr.</u>	08.30 – 12.30 Uhr
Raum A 0.058 (Foyer im Erdgeschoss)		

Stadt Kamen

Rathaus	<u>Mo.-Fr.</u>	07.30 – 16.30 Uhr
Rathausplatz 1, 59174 Kamen	<u>Do.</u>	07.30 – 17.00 Uhr
Zimmer 126	<u>Fr.</u>	07.30 – 13.00 Uhr

Gemeinde Nottuln

Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Planen und Bauen
Im Flur vor den Zimmern 714 und 715

<u>Mo.-Fr.</u>	08.30 – 12.30 Uhr
<u>Mo., Di., Mi.</u>	14.00 – 16.00 Uhr
<u>Do.</u>	14.00 – 18.00 Uhr

Stadt Werne

Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne
1. OG, Raum 116

<u>Mo.-Mi.</u>	08.30 – 12.30 Uhr
	14.00 – 16.00 Uhr
<u>Do.</u>	08.30 – 12.30 Uhr
	14.00 – 17.00 Uhr
<u>Fr.</u>	08.30 – 12.00 Uhr

Unabhängig von der Auslegung vor Ort werden die Planunterlagen während des Auslegungszeitraums auch auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bra.nrw.de/4358196 sowie über das zentrale Internetportal im Sinne von § 20 UVPG (Homepage: www.uvp.nrw.de) veröffentlicht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass verfahrensrechtlich allein die Auslegung bei den sechs o.g. Städten bzw. Gemeinden maßgeblich ist (§ 27 a Abs. 1 VwVfG).

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann gem. § 21 Abs. 1, 2 und 5 UVPG bis spätestens **einen Monat** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum

15. November 2019,

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstr.1, 59821 Arnsberg, Aktenzeichen 25.04-1.11-04/19 (bitte angeben) oder
- bei den Städten bzw. Gemeinden Ascheberg, Bergkamen, Hamm, Kamen, Nottuln und Werne (Anschriften siehe oben)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de

Die Einwendungen können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).** Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Nach Ablauf dieser Frist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen, § 21 Abs. 4 S. 1 UVPG. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen, § 21 Abs. 5 UVPG.

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf **Unterschriftslisten** unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. **Vereinigungen**, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Sie können innerhalb der in der Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben bzw. sich äußern.
4. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz).

Findet ein **Erörterungstermin** statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

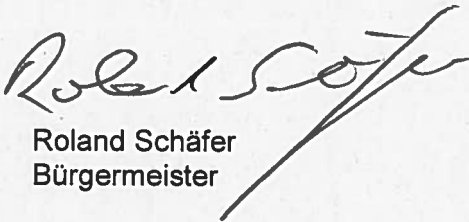
5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

9. Da das Straßenbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
- die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für weitere Informationen und Fragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - die ausgelegten Planunterlagen die notwendigen Angaben (d. h. den sog. UVP-Bericht sowie entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen) enthalten und
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

10. Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Aufgrund von Artikel 13 der DSGVO wird hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere in Form der Weitergabe von nicht anonymisierten personenbezogenen Daten in Einwendungen an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens auf die „Datenschutzrechtlichen Hinweise zu öffentlichen Bekanntmachungen von Zulassungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der öffentlichen Anhörung“ verwiesen. Diese und nähere Informationen zu dem Datenschutz in der Bezirksregierung Arnsberg finden Sie unter www.bra.nrw.de/3948632.

Bergkamen, 02.09.2019



Roland Schäfer
Bürgermeister

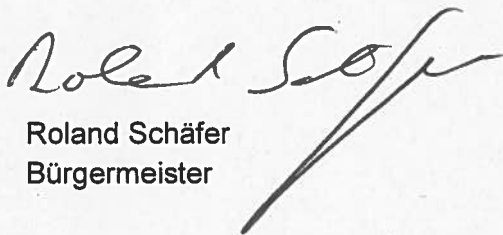
Hinweis gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW):

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und den Städten und Gemeinden Bönen, Fröndenberg/Ruhr, Holzwickede, Kamen, Bergkamen, Selm und Werne über die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels

Zwischen dem Kreis Unna und den Städten und Gemeinden Bönen, Fröndenberg/Ruhr, Holzwickede, Kamen, Bergkamen, Selm und Werne wurde am 27.02.2019 gemäß §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung eine öffentliche-rechtliche Vereinbarung über die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels getroffen.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW weise ich darauf hin, dass die Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 27.02.2019 sowie die aufsichtsbehördliche Genehmigung vom 11.07.2019 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 20.07.2019, Nr. 29, öffentlich bekannt gemacht hat. Die öffentliche Bekanntmachung kann auf der Internetseite des Regierungsbezirks Arnsberg unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de> im Amtsblatt Nr. 29/2019 auf den Seiten 305 bis 307 eingesehen werden.

Bergkamen, 02.09.2019


Roland Schäfer
Bürgermeister